Stadt Heidelberg

Drucksache:

0254/2016/BV

Datum:

30.06.2016

Federführung:

Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Friedrich-Ebert-Anlage 2

Hier: Einziehung einer Teilfläche des städtischen Flurstücks Nummer 1348 für den öffentlichen

Straßenverkehr

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	13.10.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	23.11.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt empfiehlt dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss beschließt, die aus Anlage 01 ersichtliche Fläche dem öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg zu entziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die zu entwidmende Fläche ist Teil des städtischen Grundstücks Flurstück Nummer 1348 (Friedrich-Ebert-Anlage). Hierbei handelt es sich um den Restaurantbetrieb des sich am Stadtgarten befindlichen Gebäudes Friedrich-Ebert-Anlage 2, welches durch das Amt für Liegenschaften der Stadt Heidelberg verwaltet und vermietet wird.

Begründung:

Die zu entwidmende Fläche ist Teil des städtischen Grundstücks Flurstück Nummer 1348 und den Galeriebetrieb (Friedrich-Ebert-Anlage). Hierbei handelt es sich um den Restaurantbetrieb des sich am Stadtgarten befindlichen Gebäudes Friedrich-Ebert-Anlage 2, welches durch das Amt für Liegenschaften der Stadt Heidelberg verwaltet wird.

Die konkrete Fläche ist in Anlage 01 dargestellt.

Die zu entwidmende Fläche wird im Rahmen eines privatrechtlichen Gewerbemietvertrages an den Betreiber der Gaststätte als "Privatfläche" der Stadt vermietet. Der Durchgangsverkehr mit Fahrrädern soll eingedämmt werden. Eine öffentliche Fläche auf Dauer zu sperren oder mit Barrieren (z.B. durch Blumenkübel) zu entschärfen ist zu Gunsten eines Einzelmieters jedoch rechtlich nicht möglich. Die Fläche soll daher dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Auch aus haftungs- und konzessionsrechtlichen Gründen ist eine Entwidmung angeraten.

Wir bitten, der Einziehung der aus Anlage 01 ersichtlichen Straßenfläche für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der Einleitung des dazugehörigen Verfahrens (Veröffentlichung Einziehungsabsicht sowie Veröffentlichung Einziehung) zuzustimmen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e (Codierung) berührt:

SL 2 Erhaltenswerte kleinräumige städtebauliche Qualitäten respektieren

Begründung:

Die Maßnahme trägt zur oben genannten Zielsetzung bei.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: keine

gezeichnet

in Vertretung Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Stadtgarten